

dieser Bahn sich dadurch veranlaßt gesehen hatte, um Concessionirung für den Bau der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn nachzusuchen, die Regierung es bedenklich gefunden habe, diesem Ansuchen entgegenzutreten. Es wird zur Motivirung der ertheilten Concession erkannt, daß das erzgebirgische Eisenbahnproject mehrfach mit widrigen Verhältnissen zu kämpfen gehabt habe (a. a. D. S. 37.). In der ersten Periode, wo die Ausführung durch die Kräfte der Actiengesellschaft wohl möglich gewesen wäre, sei die Gesellschaft durch die damals noch nicht feststehenden und ausgebildeten Ansichten der Regierung über das Eisenbahnwesen am wirklichen Angriffe des Baues verhindert und zur Unthätigkeit genöthigt worden, bis der günstige Augenblick vorüber gewesen sei. Später habe das Project in Folge des Miscredits, in welchen die Eisenbahnunternehmungen überhaupt gefallen waren, in der öffentlichen Meinung so gut wie aufgegeben geschienen, bis es durch den Landtag 1843 zwar einen Stützpunkt erlangt habe, aber wegen der Verwirklichung immer noch auf einen entfernten Zeitpunkt hingewiesen worden sei, bis zu dessen Eintritt noch so manche Chancen des Scheiterns und Mißlingens denkbar blieben. Es würde eine Härte für die Interessenten und für den betreffenden Landestheil, ja gewissermaßen etwas Unnatürliches in der Zumuthung gelegen haben, trotz der glücklichen Wendung der Dinge, durch welche die günstigeren Verhältnisse der ersten Periode wieder zurückgeführt waren, und bei der sich zeigenden Möglichkeit, das Unternehmen zu consolidiren, den Angriff zu vertagen und bis zu einer Zeit zu verschieben, wo der Stand der Dinge möglicherweise einen Umschwung im entgegengesetzten Sinne erfahren haben konnte.

Die Ansicht der Regierung ging unter den obwaltenden Umständen dahin: 1) die Concession für den Chemnitz-Riesaer Bahnbau zu ertheilen und den alsbaldigen Angriff zu genehmigen; 2) daß von Gewährung der finanziellen Unterstützungen und Begünstigungen, wie sie andern Bahnen zu Theil geworden und auch für die Chemnitz-Riesaer in Aussicht gestellt waren, an die für die Bahn zu concessionirende Gesellschaft in keiner Weise die Rede sein könne, sondern die Annahme der Concession als ausdrückliche Verzichtleistung auf jene Art der Staatsunterstützung zu betrachten sein werde; 3) daß dessen ungeachtet die Concessionsertheilung nur unter solchen Bedingungen zu erfolgen habe, durch welche das Interesse des Staates, namentlich hinsichtlich des Rückkaufsrechtes, des Antheiles der Regierung an der Bahnverwaltung und in allen andern Beziehungen ganz in der nämlichen Art sicher gestellt würde, wie dies bei den übrigen neuerdings concessionirten Eisenbahnen der Fall war.

Die Regierung hatte sich vorbehaltlich ständischer Genehmigung mit einer Actienquote nach Höhe von einer Million Thaler betheiligte, theils in Berücksichtigung des Umstandes, daß man bei dem günstigen Stande der Actiencourse und den von der Ertragsfähigkeit zu hegenden Aussichten diese Betheiligung nicht sowohl als finanzielles Opfer, sondern vielmehr als eine vortheilhafte Capitalanlage zu betrachten habe, theils um die Ausübung des Rückkaufsrechtes wesentlich zu erleichtern und den Zeitpunkt, wo die Bahn zum Eigenthum des Staates werde, zu verfrühen, theils endlich, weil die Stellung der Regierung zur Actiengesellschaft und die ihr zustehende Ernennung eines Directorialmitgliedes, so wie der hieraus resultirende Antheil an der Verwaltung besser motivirt erscheine, als wenn die Regierung nur als beaufsichtigende und controlirende Behörde der Gesellschaft gegenüberträte.

In der ständischen Schrift vom 9. Mai 1846 (a. a. D.

S. 676) erklärte man sich dahin, daß sich, da eine directe Staatsunterstützung weder beansprucht worden noch erforderlich gewesen sei, die Genehmigung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn lediglich unter dem Gesichtspunkte einer Concessionsfrage dargestellt habe, und ertheilte zur Uebernahme des vierten Theiles des auf 4 Millionen Thaler festgestellten Anlagecapitals auf die Staatscasse in Actien der genannten Eisenbahn nachträglich die ständische Zustimmung.

### III.

Bis zu dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1847 hatte sich die Lage des Chemnitz-Riesaer Eisenbahnunternehmens wesentlich verschlimmert; am Ende des zweiten Baujahres hatte man ausreichende Unterlagen erlangt, um einen zuverlässigern Kostenanschlag für Herstellung der Bahn aufzustellen. Es zeigte sich, daß die Gesellschaft zur Vollendung des Unternehmens außer dem Actiencapitale von 4 Millionen noch einer Summe von 2 Millionen Thalern bedurfte. Directorium und Ausschuß der Bahn richteten daher (Landtagsacten 1847, Abth. IV. S. 199 u., 225 u.) an die Ständeversammlung das Gesuch, bei der Staatsregierung diejenigen Maaßregeln zu beantragen, welche am geeignetsten erschienen, um jedem nachtheiligen Aufenthalte des Fortbaues vorzubeugen und eine gedeihliche Vollendung des Baues zu sichern; zugleich wurde ein Plan zur Aufbringung einer Anleihe von 2 Millionen Thaler eingereicht, bei welcher sich der Staat mit dem vierten Theile betheiligen sollte, und gebeten, der Staat möge mit den Zinsen davon, so wie von den übernommenen Actien so lange den Actionairen nachstehen, bis denselben ein Zinsgenuß von 4 Procent auf ihr eingezahltes Stammcapital zu Theil geworden wäre.

Die Ständeversammlung war der Ansicht (a. a. D. S. 306), daß dem Gesuche ein Rechtsgrund nicht zur Seite stehe; Billigkeitsgründe zu berücksichtigen, trug man Bedenken, theils weil es noch nicht erwiesen sei, daß die Gesellschaft nicht vermöge, aus eigenen Kräften durch Contrahirung einer Anleihe den fehlenden Bedarf aufzubringen, theils weil sonst zum Vortheile der Actionaire den Steuerpflichtigen Nachtheile erwachsen würden.

Um jedoch dem Unternehmen, bei welchem der Staat zum vierten Theile betheiligte war, eine Erleichterung zu Aufbringung der benötigten Mittel zu verschaffen und dessen Verfall zu verhindern, wenn sich bis zum Zusammentritt der nächsten Ständeversammlung die pecuniären Kräfte der Actiengesellschaft wider Verhoffen als erschöpft zeigen sollten, wurde beantragt: der Staat möge

1) für den Fall, daß die Gesellschaft eine Prioritätsanleihe contrahire, sich dabei in gleichem Verhältnisse, wie bei dem Actiencapitale, und mit gleichen Rechten, wie die übrigen Prioritätsgläubiger betheiligen;

2) für den Fall, daß die Gesellschaft das noch erforderliche Baucapital aus eignen Kräften aufzubringen beschließen sollte, nach Maaßgabe der auf die sämtlichen übrigen Actien erfolgten Einzahlungen diese auch auf die im Besitze der Regierung befindlichen Actien gleichfalls leisten;

3) im Fall die pecuniären Kräfte des Unternehmens erschöpft wären, die unter 1 und 2 angegebenen Fälle aber nicht einträten, möge der Staat dem Unternehmen einen Vorschuß bis zum Betrage von 300,000 Thalern gewähren, unter den Bedingungen: